

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1955	Nummer 85
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 7. 1955. Personenstandsaufnahme 1955. S. 1245.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Personenstandsaufnahme 1955

Erl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1955 —
O 2020 — 7170/VB—2

Auf Grund der §§ 165, 165 a und 165 b der Reichsabgabenordnung ordne ich im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an, daß im Land Nordrhein-Westfalen eine Personenstandsaufnahme nach dem Stand vom 20. September 1955 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen ist:

1. Die Personenstandsaufnahme wird von den Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter durchgeführt.
2. Eine Urliste ist von den Gemeinden nicht aufzustellen.
3. Die Gemeinden haben auf Grund der Haushaltslisten und Hauslisten ein Verzeichnis aufzustellen, das folgende Spalten enthalten muß:
 - a) Laufende Nummer,
 - b) Name, Vorname, Stand, Wohnort (Wohnung), Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
 - c) Steuerklasse und Zahl der Kinder unter 18 Jahren,
 - d) Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),
 - e) Zugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft),
 - f) Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
 - g) Bemerkungen.
4. Die Vordrucke für die Haushaltslisten (Format DIN A 4) und Hauslisten (Format DIN A 4) werden von den Oberfinanzdirektionen nach den als Anlage beigefügten Mustern beschafft und den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Gemeinden, die über eine laufend und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei (Einwohnerliste) verfügen, aus der alle für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erforderlichen Angaben ersichtlich sind, brauchen eine Personenstandsaufnahme nicht durchzuführen, wenn sie der zuständigen Oberfinanzdirektion bis 10. August 1955 eine entsprechende Mitteilung machen und dabei schriftlich versichern, daß die vorbezeichneten Voraussetzungen in ihrer Gemeinde vorliegen.

Wird eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt, so ist ein Verzeichnis nach Ziff. 3 nicht aufzustellen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Verzeichnisses nach den einschlägigen Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bleibt unberührt.

6. Die Gemeinden, die eine Personenstandsaufnahme durchführen, erhalten dafür eine Entschädigung von 15 DM je angefangene 1000 Einwohner. Dadurch sind alle mit der Personenstandsaufnahme verbundenen Kosten abgegolten.
7. Die Kosten für die Herstellung der Vordrucke sind bei Einzelplan 12 Kapitel 12 05 Titel 200, die Entschädigung für die Gemeinden bei Einzelplan 12 Kapitel 12 05 Titel 220 nachweisen.
8. Ich bitte, die erforderlichen Vordrucke anfertigen und den Gemeinden zusenden zu lassen. Zur Kostenersparnis bitte ich die Möglichkeit einer gemeinsamen Bestellung der Vordrucke für die Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen.
9. Von der Durchführung einer Betriebsaufnahme wird abgesehen.

Personenstandsaufnahme

nach dem Stande vom 20. September 1955

Haushaltsliste Nr. _____

Hier ist vom Hauseigentümer die Nr. einzutragen, unter der der Haushalt in der Hausliste aufgeführt ist

Vom Haushaltsvorstand mit Tinte deutlich auszufüllen!
Möglichst Blockschrift!

Bitte zuerst die Anleitung auf der Rückseite lesen!

Vorder-, Seiten- oder Hintergebäude, Wohnlaube, Behelfsheim
Nichtzutreffendes streichen!

Stockwerk

Hausnummer

Straße (in Großstädten gegebenenfalls auch Ortsteil angeben)

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname (Rufname)	Stellung im Haushalt	Familien- stand	Geboren		Religions- zuge- hörigkeit	a) Datum des Kirchenaustritts b) bei welchem Amtsgericht erklärt?	Gegenwärtig ausge- übter Beruf oder Erwerb aller Haus- haltsangehörigen ein- schließlich der Ehefrau (auch Nebenberuf)	Angabe, ob selbst- ständig oder Ein- pänger von Lohn-, Gehalt, Pension oder Renteneinpänger oder ob arbeitslos	Nur für Eintra- gungen der Gemeinde
					Tag	Monat	Jahr				
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	
Muster 1	Meyer	Otto	Hsh.- Vorst.	verh.	17.	2.	02	Düssel- dorf	ev.	Dreher	Lohnempänger
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											

Lfd. Nr. Eintragung in der gleichen Reihen- folge wie in	a) für Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger bei welcher Firma beschäftigt oder Anschrift der zahlenden Kasse (Name und volle Anschrift des Arbeitgebers oder der zahl- enden Kasse) b) für Rentenempfänger der Sozialversicherung Angabe des Rentenschuldners (z. B. Invalidenversicherung)	Ort, Straße, Hausnummer der Betriebsstätte (des Fabrik- oder Büro- gebäudes, der Werkstätte usw.)	Vermerk für Personen mit mehrfachem Wohnsitz: Angabe des Familienwoh- sitzes. Falls kein solcher vorhanden, Wohnsitz von dem aus die Beschäftigung ausgeübt wird.	Familienname (bei verheirateten Frauen unter 18 Jahren (Rufname))		Geboren am		Angabe der ständigen Wohnung
				Vorname	Tag	Monat	Jahr	

Muster 1	a) Lehmann und Schulze, Köln, Austr. 2	Leverkusen, Feldstr. 10								
1										
2										
3										
4										

Die Gemeinde bittet um folgende Angaben:

Werden im Haushalt Hunde gehalten? Ja --- Nein

Wenn ja, wieviel? _____ (Anzahl)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Haushaltsliste bescheinigt:

September 1955

(Unterschrift des Haushaltsvorstandes oder seines Vertreters)

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltsliste

Die Personenstandsaufnahme wird auf Grund der §§ 165, 165a und 165b der Reichsabgabenordnung von den Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter durchgeführt. Neben anderen steuerlichen Zwecken dient sie insbesondere als Grundlage für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten. Eine unvollständige oder unrichtige Eintragung in der Haushaltsliste kann steuerliche Nachteile für den Steuerpflichtigen zur Folge haben. Es wird deshalb gebeten, die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Für jeden Haushalt bitte ich eine Haushaltsliste auszufüllen. Entsprechendes gilt für Untermieter mit eigener Haushaltsführung.
2. In die Haushaltsliste bitte ich alle Personen einzutragen, die am 20. September 1955 zum Haushalt des Haushaltsvorstandes gehören (z. B. auch Hauspersonal, gewerbliche Gehilfen, Schlafstellenmieter usw.). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Personen zufällig (z. B. auf Reisen) oder vorübergehend (z. B. aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Erziehung) abwesend sind. Ich bitte deshalb, auch die Kinder anzuführen, die sich mit Einwilligung des Haushaltsvorstandes zu ihrer Ausbildung außerhalb der elterlichen Wohnung aufhalten. Untermieter, die nicht nach Ziffer 1 eine besondere Haushaltsliste ausfüllen brauchen, gehören zum Haushalt des Hauptmieters. Kinder, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind und die nicht nur vorübergehend, sondern dauernd außerhalb des Haushalts leben, bitte ich in Spalte 15 aufzuführen.
3. Zu Spalte 2: Für die Eintragung bitte ich nachstehende Reihenfolge zu beachten: Haushaltsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere zum Haushalt gehörende Angehörige, Hausgehilfen, gewerbliche Gehilfen usw.
4. Zu Spalte 4: Hier bitte ich einzutragen: ledig, verheiratet, geschieden oder getrennt lebend.
5. Zu Spalte 7: Hier ist die Angabe der Religionsgemeinschaft erforderlich z. B. ev. — evangelisch (protestantisch),

lt. — lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 rf. — reformiert (evangelisch-reformiert),
 fr. — französisch-reformiert,
 rk. — katholisch (römisch-katholisch),
 ak. — altkatholisch,
 isr. — israelitisch,
 vd. — verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

6. Zu Spalte 8: Diese Spalte braucht nur dann ausgefüllt zu werden, wenn in der Spalte 7 keine Angaben gemacht worden sind.
7. Zu Spalte 9: Bei Beruf oder Erwerb genügen nicht allgemeine Angaben wie „Kaufmann“ oder „Beamter“. Ich bitte z. B. einzutragen: Schulwaren-Einzelhändler, Hausfrau, Bankbuchhalter, Justizinspektor a. D., Großhändler mit Tabakwaren, kaufmännischer Angestellter usw.
8. Zu Spalte 12: Personen, die Lohn, Gehalt oder Pension von verschiedenen Stellen beziehen, werden gebeten, sämtliche zahlende Stellen anzugeben.
9. Der Haushaltsvorstand wird gebeten, die nach dem Stand vom 20. September 1955 ausgefüllte Haushaltsliste mit der Richtigkeits- und Vollständigkeitsbescheinigung zu versehen und spätestens am 22. September 1955 dem Hauseigentümer oder seinem Vertreter zu übergeben. Das kann in einem verschlossenen Briefumschlag geschehen. Bei Benachrichtigung des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters kann die Haushaltsliste bis zum 22. September 1955 auch unmittelbar bei der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die Gemeindebehörde kann das Verfahren für die Fälle, in denen der Hauseigentümer oder sein Vertreter verhindert sind, durch Bekanntmachung anders regeln.
10. Die vollständige und rechtzeitige Ausfüllung der Haushaltsliste und ihre Abgabe an den Hauseigentümer oder seinen Vertreter kann durch Geldstrafen erzwungen werden. Wer glaubt zur Abgabe der Haushaltsliste nicht verpflichtet zu sein, wird gebeten, das der Gemeindebehörde rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Der Vorsteher des Finanzamts

Gemeinde

Stadtbezirk

Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 20. September 1955**Hausliste**

(Verzeichnis der Haushalte)

für das Grundstück-Straße - Platz Nr.

Vom Hauseigentümer auszufüllen (Bitte Anleitung beachten!)

Hauseigentümer:	{	 (Name, Vorname) (Wohnort)
		 (Straße, Platz usw.) Nr.
		 (Name, Vorname) (Wohnort)
		 (Straße, Platz usw.) Nr.
Bevollmächtigter oder gesetzl. Vertreter oder Treuhänder:	{	 (Name, Vorname) (Wohnort)
		 (Straße, Platz usw.) Nr.
		 (Name, Vorname) (Wohnort)
		 (Straße, Platz usw.) Nr.
Hausverwalter:	{	 (Name, Vorname) (Wohnort)
		 (Straße, Platz usw.) Nr.

Anleitung für den Hauseigentümer

1. Ich bitte, alle Haus- bzw. Grundstückseigentümer mit Namen und Wohnung aufzuführen. Wenn der vorge-sehene Raum dazu nicht ausreicht, bitte ich ein besonderes Blatt beizufügen.
2. Ich bitte, in die Haushaltsliste für das oben bezeichnete Grundstück alle Haushalte einzutragen, für die eine Haushaltsliste auszufüllen ist (vgl. Ziffer 1 der Anleitung auf der Haushaltsliste).
Wenn ein Haushaltsvorstand die Haushaltsliste dem Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter nicht zu-rückgegeben hat, bitte ich, das in der Spalte „Vermerke“ anzugeben.
Sind einzelne Wohnungen völlig zerstört oder durch Angehörige der früheren Besatzungstruppe belegt, so wird der Grundstückseigentümer gebeten, das im Anschluß an die übrigen Eintragungen in Spalte 4 zu ver-merken.
3. Ich bitte, die laufenden Nummern, unter denen die einzelnen Haushalte in der Hausliste aufgeführt werden, auf den betreffenden Haushaltslisten zu vermerken.
4. Den Grundstückseigentümer (seinen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Hausverwalter) bitte ich, die Hausliste nach dem Stand vom 20. September 1955 aufzustellen, ihre Vollständigkeit auf Seite 2 (unten) zu bescheinigen und sie zusammen mit den Haushaltslisten spätestens am 24. September 1955 der Ge-meindebehörde zurückzugeben.
5. Die vollständige Ausfüllung der Hausliste und ihre rechtzeitige Abgabe an die Gemeindebehörde kann durch Geldstrafen erzwungen werden. Wer glaubt, zur Abgabe der Hausliste nicht verpflichtet zu sein, wird ge-be-ten, das der Gemeindebehörde rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgaben-ordnung).

Der Vorsteher des Finanzamts.

